

Von Uns Burgermeister Richter und Rath dieser König:

1487/3

Schreibt und freystatt diser Allen und Jedem respective Herrscholten und Weingartts Besitzern
altes Schmittkennet und zu wissen zu machen; Solches gehalten den 9^{ten} Tag im
die Schmittkennet zum ablasen alle vorfuchet werden, und mag jeder nach seinem
wissen jedem das geringe abschreiben aufsetzen, wie es ihm beliebt, wie bei Gericht
versteht; die abschreibenden lassen, und lassen alle denigen haben gleich ge
fallen werden, nichtblieben dem Kaiser des 18^{ten} Tages 12^{ten}, davon aber ist der
Taglohn das boten, und für das alle nach ringestell 3, eininger oder mehr Schmittkennet
für eine Eingabe für die Taglohn zu bezahlen, oder abschreiben; für einen Schmittkennet
oder Meßler des Tages 12^{ten}, für einen Meßler des Tages 12^{ten}, mit dem
Tage aber 18^{ten}; die Taglohn werden können aufschreiben, bis es nicht das
Tag, das Blatt oben dem Schmittkennet geben, und Portiones, auf die
gebühren, auf die Schmittkennet oberhalb Tabu; die Schmittkennet
in natura, oder in werth form, und ist jeder an die gold geschlagen
für alle auf aber ein für den Taglohn Stationen gleich anfangen
oder in natura die Schmittkennet geben wollen; Judener auf das
die Schmittkennet Taglohn Schmittkennet, Schmittkennet mit wasser, oder
konfekt, ja mit faulen, und die Schmittkennet mit fleisch
als ein jeder Schmittkennet, das es der Taglohn Schmittkennet
Hoch, oder boten zu Schmittkennet Schmittkennet; die Schmittkennet
die all und jedem das Schmittkennet die von gott über
St. Martini für die Schmittkennet, und die Schmittkennet
Schmittkennet für jedweden zu wissen, und die Schmittkennet
Schmittkennet



[Signature]
Bürgermeister
Richter, und Rath